

**BU Nr. 018/2018****Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
- Beschluss über den Verzicht auf den Ansatz geleisteter
Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz**

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 zu verzichten.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Ausgabe:

Außerplanmäßige Ausgabe:

Deckungsvorschlag:

(wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030

Verfasser:

07.02.2018, Finanzverwaltung, Gaby Scheidel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Rechnungsprüfungsamt

Finanzverwaltung

Oberbürgermeister

Person

Issler, Dietmar

Beyer, Harry

Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

Datum

07.03.2018

12.03.2018

08.03.2018

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt hat zum 01.01.2018 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.

Im Zuge der Umstellung auf das NKHR waren und sind Entscheidungen zu treffen, die in die Organzuständigkeit des Gemeinderats fallen wie zum Beispiel der Umstellungszeitpunkt oder die Gliederung des doppischen Haushaltsplanes. Nun steht die Entscheidung an, ob auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird (§ 62 Absatz 6 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. m. § 52 Absatz 3 Ziffer 2.2 GemHVO).

Unter den Begriff „geleisteter Investitionszuschüsse“ nach § 52 Abs. 3 Ziffer 2.2 GemHVO fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (z.B. Vereinsförderungen zur Beschaffung von Vermögensgegenständen, Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz, Investitionsumlagen an Zweckverbände,...). Eine Investitionsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

§ 62 Absatz 6 Satz 3 GemHVO lässt als Erleichterungsvorschrift nach dem neuen Haushaltsrecht ausdrücklich zu, auf den Ansatz bereits geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Die Entscheidungshoheit liegt beim Gemeinderat.

Der Ansatz der in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüsse würde zu einer Art „Doppelfinanzierung“ führen. Die Auszahlungen haben zum Leistungszeitpunkt bereits den kamerale Haushalt belastet und wurden über diesen finanziert. Ein erneuter Ansatz in der Eröffnungsbilanz würde wiederum auch die doppischen Haushalte künftiger Jahre belasten, da Investitionszuschüsse abgeschrieben werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Auf die Geltendmachung eventueller Rückzahlungsansprüche hat die Entscheidung über die Aufnahme der Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz keine Auswirkung. Hier sind die vertraglichen Vereinbarungen entscheidend.

Ausblick auf die Zeit nach der Umstellung auf das NKHR:

Nach der Umstellung auf das NKHR besteht kein Bilanzierungswahlrecht mehr; das bedeutet, dass Investitionszuschüsse künftig aktiviert und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes abgeschrieben werden.